

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



09. September 2024

## Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung**

## Im Allgemeinen

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält Regelungen zur Änderung des EEG, die für die Kommunen von besonderer Relevanz sind, da sie die kommunale Wertschöpfungsbeteiligung nach § 6 EEG betreffen, aber auch die Länderöffnungsklausel in § 22b EEG ändern sollen. Die kommunalen Spitzenverbände rechnen durch diese geplanten Änderungen mit einer deutlichen Verschlechterung zu Lasten der Kommunen und der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger.

## Im Einzelnen

### **1. Zu § 6 – Anwendungsbereich der finanziellen Beteiligung der Kommunen**

**Die zukünftig einheitliche Regelung der finanziellen Beteiligung bezogen auf die tatsächlich erzeugte Strommenge begrüßen wir grundsätzlich. Deutlich kritisieren wir, dass nicht erzeugte „fiktive Strommengen“ nach Anlage 2 Nummer 7.2 des EEG 2023 zukünftig nicht mehr beteiligungsfähig sein sollen. Auch fiktiv erzeugten Strommengen liegt eine Anlage zugrunde, für die es gilt, Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen.**

Die Streichung der bisher in § 6 Abs. 5 EEG vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeit ausdrücklich für sog. fiktive Strommengen bedeutet eine deutliche Verschlechterung zu Lasten der durch den EE-Ausbau betroffenen Gemeinden. In Zukunft wird aufgrund des nach wie vor schleppenden Netzausbaus und der gleichzeitigen geplanten Zunahme des Ausbaus von Windenergie mit mehr Abregelungen bei Windenergieanlagen und damit mit mehr Mengen an fiktivem Strom zu rechnen sein. Die Streichung der Erstattungsmöglichkeit wird dadurch de facto eine deutlich geringere Beteiligung der Kommunen zur Folge haben –und das besonders in den Regionen, die den Ausbau der Windenergie vorantreiben.

Die kommunale Wertschöpfungsbeteiligung muss verlässlich sein, um ihre akzeptanzfördernde und -erhaltende Wirkung bei der örtlich betroffenen Bevölkerung auch erzielen zu können. Ob Anlagen einspeisen oder abgeregelt werden, kann der Bürger nicht erkennen, aber das Windrad ist stetig präsent. Abregelungen von Anlagen können verschiedene Gründe haben, wie Netzengpässe. Die Höhe der Zahlung darf aber nicht von Umständen abhängen, die mit der Belastungswirkung der Anlage in keinem Zusammenhang steht. Denn sobald die Anlagen im Gemeindegebiet installiert sind, gilt es, die Akzeptanz der Bevölkerung zu erhalten. Das Gemeindegebiet und die Bürgerinnen und Bürger sind von der Anlage betroffen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese fiktiven oder realen Strom erzeugt.

Grundsätzlich befürworten die kommunalen Spitzenverbände die Erweiterung des Begriffs der „eingespeisten“ Mengen durch den Begriff der „erzeugten“ Mengen. In der Begründung schreibt der Gesetzgeber, dass er Fälle des Eigenverbrauchs und der Speicherung erfassen möchte. **Dazu müssen auch Elektrolyseure und Windparks mit ausschließlicher Direktvermarktung (keine Einspeisung in das öffentliche Netz aber Verbrauch durch Dritte) oder sonstiger Direktvermarktung zählen. Es muss also rechtssicher klargelegt werden, was unter dem Begriff der „erzeugten“ Strommenge verstanden wird.**

## **2. Zu § 22b – Ökonomische Benchmark für mögliche Ländergesetze**

**Die in § 22b geregelte Einführung eines „Beteiligungsdeckels“ lehnen wir ab. Es droht dadurch ein großer Akzeptanzverlust für die Energiewende vor Ort. Mit der Anpassung der Länderöffnungsklausel wird ein Beteiligungsdeckel von 0,3 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge festgesetzt. Es ist zu erwarten, dass durch diese Benchmark landesgesetzliche Regelungen ihre Rechtskraft verlieren. Dies hätte einen großen Akzeptanzverlust zur Folge.**

In der Länderöffnungsklausel des § 22b EEG zur finanziellen Beteiligung von Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern wird eine wirtschaftliche Benchmark von 0,3 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge eingezogen. Mit dieser Einschränkung könnten die landesgesetzlichen Regelungen zur kommunalen Beteiligung ihre Rechtskraft verlieren. Es ist davon auszugehen, dass die bundesrechtliche Überformung der Landesregelungen und die damit zu erwartende Nichtigkeit der Landesgesetze zu einem großen Akzeptanz- und Vertrauensverlust unter den betroffenen Kommunen führen wird.

Die Transformation des Energiesystems wird nur funktionieren, wenn den Erzeugungsanlagen vor Ort eine breite Akzeptanz entgegengebracht wird. Jene akzeptanzsteigernden Maßnahmen müssen lokal ausgehandelt und vollzogen werden, wenn sie ihre Wirkung nicht verfehlen sollen. Hierfür benötigen die Länder und ihre Städte und Gemeinden einen weiten gesetzlichen Spielraum; eine Deckelung der möglichen finanziellen Beteiligung konterkariert die Anstrengungen der Länder eine akzeptanzgetriebene Energiewende umzusetzen und kann mitunter nur sehr bedingt zu einer Harmonisierung der verschiedenen Beteiligungsmodelle beitragen.